

06.01.2017 | Von: Rolf Winkel und Hans Nakielski

Familienleistungen

Kindergeld und Kinderfreibeträge erhöht

2017 gibt es – genau wie im letzten Jahr – monatlich zwei Euro mehr Kindergeld. Parallel dazu steigt der steuerliche Kinderfreibetrag.

iStock, Amanda Rhode



Ab Anfang 2017 gibt es für die ersten beiden Kinder je 192 Euro Kindergeld, für das dritte Kind 198 Euro und ab dem vierten Kind 223 Euro.

So viel Kindergeld gibt es bei mehreren Kindern:

Anzahl Kinder	Kindergeld gesamt
1 Kind	192 Euro
2 Kinder	384 Euro
3 Kinder	582 Euro

4 Kinder	805 Euro
5 Kinder	1.028 Euro
6 Kinder	1.251 Euro

Steuerliche Kinderfreibeträge angehoben

Genau genommen müssen dabei zwei Komponenten unterschieden werden: Der Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes und der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Der letztere ist seit 2010 unverändert und beträgt 2.640 Euro. Der Existenzminimums-Freibetrag muss dagegen regelmäßig angepasst werden. Er wird im kommenden Jahr von jetzt 4.608 Euro auf 4.716 Euro angehoben. 2018 steigt er um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro. 2016 betrug der Gesamtkinderfreibetrag 7.248 Euro, 2017 sind es 7.356 Euro und 2018 steigt er auf 7.428 Euro.

Freibeträge für Kinder werden erst bei der Steuerveranlagung wichtig

Für die Höhe der laufenden Lohnsteuerzahlungen, die der Arbeitgeber an das Finanzamt abführt, spielen Kinder- und Betreuungsfreibeträge nur bei der Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag eine Rolle.

Richtig interessant werden die Steuerfreibeträge erst bei der Steuerveranlagung – und das auch nur für „Besserverdiener“. Das Finanzamt nimmt nämlich bei der Steuerveranlagung (früher auch: Lohnsteuerjahresausgleich) eine „Kontrollrechnung“ vor. Zunächst wird berechnet, wie viel Kindergeld für ein Kind gezahlt wurde.

Beispiel: Im Jahr 2017 hat jemand 2.304 Euro Kindergeld erhalten (12 × 192 Euro). Danach wird berechnet, wie viel Steuern ihm bei Berücksichtigung des Gesamtkinderfreibetrags erstattet werden müsste. Wenn dies weniger als 2.304 Euro sind, spielen die Kinderfreibeträge für ihn keinerlei Rolle. Er kann einfach das erhaltene Kindergeld behalten. Wenn bei der Berechnung des Steuerspareffekts der Kinderfreibeträge mehr als 2.304 Euro herauskommen, wird der Überschussbetrag zusätzlich vom Finanzamt erstattet. Das kann allerdings nur bei „Besserverdienern“ der Fall sein, die mit hohen Steuersätzen veranlagt werden und deshalb durch Freibeträge Steuern sparen.